



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsische Hochschulen
gem. Verteiler MWK
Ifd. Nrn. 2-21

Bearbeitet von Frau Reimann
E-Mail: margit.reimann@mwk.niedersachsen.de
Fax: 0511 120 99 2467

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Durchwahl (0511) 120- Hannover, den
21.5-711111/1-6 2467 06.12.2017

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln
(Nds.MBL.Nr.45/2017, S. 1484)
hier: Datenblätter zur Datenerhebung gemäß Ziffer 2.2 und 3.7 der Richtlinie

/ Anlg.: 3

Mit dem Vertrag zur Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages vom 06.06.2017 haben sich das Land Niedersachsen und die Hochschulen darauf verständigt, dass die in § 3 des Hochschulentwicklungsvertrages seitens des Landes zugesagten Studienqualitätsmittel nach § 14 a NHG im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission künftig auch im Umfang von bis zu 40 % (durchschnittlich je Hochschule) für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur sowie für Maßnahmen an den Hochschulen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwendet werden können.

Der Vertrag zur Fortschreibung des Hochschulentwicklungsvertrages tritt zum 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2021. Entsprechend war die Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (MF) anzupassen. Dabei ist es gelungen, die Interessen der Hochschulen in der Richtlinie zu berücksichtigen.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover

Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl
E-Mail: Poststelle@mwk.niedersachsen.de

**Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)
IBAN: DE19250500000106022304
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX

Die Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln wurde im Nds. MBL. Nr. 45/2017, S. 1484 veröffentlicht. Eine Ablichtung ist beigelegt (**Anlage 1**).

Ich möchte vorsorglich darauf hinweisen, dass für Anträge nach Ziffer 3.6 der Richtlinie folgende Maßgabe des MF zu beachten ist:

Zustimmungen des MWK zu Anträgen der Hochschulen auf Verlängerung der zweijährigen Verwendungsfrist bedürfen grds. der Mitzeichnung des MF.

Nach Ziffer 1.1 der Richtlinie werden die Studienqualitätsmittel (SQM) für jede eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende und jeden eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester gewährt. Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet.

Die Hochschulen melden dem Fachministerium nur die Zahl der Studierenden, für welche, unter Berücksichtigung von anrechnungspflichtigen Studienzeiten gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG in der o. a. Fassung, SQM gewährt werden können (s. Datenblatt - **Anlage 2**). Nach Ziffer 2.2 der Richtlinie sind die Daten für das abgelaufene Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres und die Daten für das abgelaufene Wintersemester bis zum 15. Juni des dem Beginn des Wintersemesters folgenden Jahres zu übersenden. Das Datenblatt gilt unverändert fort.

Gemäß § 14 b Abs. 4 NHG (Ziffer 3.7 der Richtlinie) berichtet jede Hochschule dem MWK zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der SQM in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. Dabei sind — getrennt für die jeweiligen Semester oder Trimester — folgende Angaben erforderlich:

- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal,
- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr)Personal,

- Ausgaben für zusätzliches nebenberufliches Personal (einschließlich studentische Hilfskräfte, Tutorinnen, Tutoren, Lehrbeauftragte, Gastvorträge),
- Ausgaben für die Verlängerung der Öffnungszeiten von Bibliotheken,
- Ausgaben für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- Ausgaben für die Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung,
- Ausgaben für die Verbesserung der DV-Infrastruktur,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote)
- verplante Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote)
- Gegenfinanzierung für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote)
- Ausgaben für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote)“
- Ausgaben für weitere Verwendungszwecke (im Einzelnen zu benennen).

Nach Ziffer 3.7 der Richtlinie stellt das MWK den Hochschulen das zu verwendende Datenraster (s. **Anlage 3**) elektronisch zur Verfügung.

Die Hochschulen werden ausdrücklich gebeten, die beigefügten Datenblätter zu verwenden, fortzuschreiben und mir ihre Daten in elektronischer Form zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Mühlenmeier)



Beglaubigt

A. T. Zayats
Vertretende